

# Beitragsreglement

## 1. Mitgliederbeiträge 2024

Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 7. September 2023 gelten für 2024 folgende Mitgliederbeiträge:

Kat.	Bezeichnung Beitragsreduktionen s. Ziff. 2	Mitgliederbeitrag 2024 in CHF
A	Leitende Spitalärzte / -ärztinnen mit Facharzttitel Dermatologie	1'150
B	Niedergelassene Ärzte und Ärztinnen mit Facharzttitel Dermatologie (AHV-beitragspflichtig)	1'150
C	In A oder B Kliniken angestellte Ober- oder Spitalfachärzte/-ärztinnen mit FMH-Titel	600
D	Fachärztinnen und -ärzte Dermatologie mit Berufstätigkeit und Wohnsitz im Ausland	200
E*	In A-, B- oder C-Kliniken angestellte Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung zum FMH-Titel Dermatologie & Venerologie (die Weiterbildung endet spätestens im Kalenderjahr nach bestandener Facharztprüfung und Erfüllung der notwendigen Weiterbildungszeit, danach Gleichstellung mit Spitalfacharzt).	0
F*	Vorübergehend nicht als Ärztin / Arzt berufstätige Mitglieder mit Facharzttitel Dermatologie. Die Sistierung der Mitgliedschaft ist jährlich neu zu beantragen.	0
G	Eidg. Dipl. Ärztinnen und Ärzte ohne Facharzttitel Dermatologie sowie Naturwissenschaftler mit Hochschulabschluss	300
H*	Passivmitglieder nach definitiver Berufsaufgabe (z.B. Altersgründen) (ohne AHV-Beitragspflicht)	0
I*	Ehrenmitglieder, ehemals ordentliches SGDV-Mitglied	0
J*	Ehrenmitglieder ohne Status ehem. SGDV-Mitglied	0
K*	Korrespondierende Mitglieder	0

\*In Kategorien, für die kein Mitgliederbeitrag vorgesehen ist, können Sonderbeiträge für spezielle Leistungen in Rechnung gestellt werden.



## Beitragsreglement

### 2. Festlegung des Mitgliederbeitrags

- 2.1. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 2.2. Der geschuldete Mitgliederbeitrag bemisst sich an der Beitragskategorie von neun oder mehr Monaten im Beitragsjahr.
- 2.3. Die Mitgliedschaft in der Kat. D «Fachärzte/-innen Dermatologie mit Berufstätigkeit und Wohnsitz im Ausland» gilt, sofern der Aufenthalt im betreffenden Jahr länger als 6 Monate dauert. Der Auslandsaufenthalt ist im Voraus anzumelden. Das Mitglied muss gewährleisten, dass die Rechnung an eine gültige Adresse zugestellt werden kann.

### 3. Beitragsreduktion

- 3.1. Für die Kategorien A, B und C kann auf schriftliches Gesuch hin eine Beitragsreduktion gewährt werden. Das Gesuch ist bis spätestens am 15. Mai beim Generalsekretariat einzureichen.
- 3.2. Grundlage für die Gewährung der Reduktion ist der Nachweis des AHV-pflichtigen Einkommens, welcher dem Gesuch beigelegt werden muss. Es werden folgende Beitragsreduktionen gewährt:
  - 3.2.1. Bei einem AHV-pflichtigen Einkommen ab CHF 140'000.00 ist keine Beitragsreduktion möglich.
  - 3.2.2. Bei einem AHV-pflichtigen Einkommen zwischen CHF 71'000 und CHF 140'000 kann eine Reduktion um 33 % gewährt werden.
  - 3.2.3. Bei einem AHV-pflichtigen Einkommen kleiner als CHF 71'000 kann eine Beitragsreduktion um 66 % gewährt werden.

Die Regelung bezieht sich auf das gesamte berufliche Jahreseinkommen (Praxis- und Spitalarztstätigkeit).

- 3.3. Die Reduktion muss jährlich neu beantragt werden.
- 3.4. Die Reduktion wird nicht rückwirkend für das vergangene Jahr gewährt.
- 3.5. Zu erbringende Belege für die Bewilligung der Reduktion
  - 3.5.1. Selbständig tätige Ärzte und Ärztinnen: Akonto-Beiträge für selbständig Erwerbende (Berechnung Jan.-Dez.). s. Formular der [medisuisse](#)
  - 3.5.2. Angestellte Ärztinnen und Ärzte: Lohnausweis (es gilt das Nettoeinkommen II des vorhergehenden Jahres)

Wird das Gesuch gutgeheissen, wird die Mitgliederrechnung storniert und eine Rechnung mit angepasstem Mitgliederbeitrag ausgestellt. Allfällig zu viel bezahlte Beiträge werden zurückerstattet.



#### 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Kündigung auf Ende des Kalenderjahres aus der SGDV austreten. Die Kündigung ist bis spätestens Ende November an das Generalsekretariat zu richten. Für das laufende Jahr wird der volle Mitgliederbeitrag geschuldet, eine pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird automatisch beendet, wenn den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nach zweiter Mahnung nicht innert drei Monaten nachgekommen wird.

### Die Vorteile einer Mitgliedschaft bei der SGDV

- Mitglieder erhalten das Fachjournal Dermatologica Helvetica kostenlos und erhalten regelmässig den Newsletter mit aktuellen standespolitischen und wissenschaftlichen Informationen.
- Mitglieder profitieren exklusiv von der Möglichkeit, zu äusserst attraktiven Konditionen eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, der die aktuellen Bedürfnisse für Schweizer Dermatologen in der Praxis bestmöglich abdeckt.
- Mitglieder haben exklusiv die Möglichkeit, für ihre Praxis das Swiss Dermatology Quality Label zu erwerben und so die ab 2022 gültigen gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 58 des revidierten KVG zu erfüllen.
- Mitglieder haben Zugang zum Mitgliederbereich der SGDV-Webseite und damit Zugang zu zahlreichen relevanten Informationen für die Praxis.
- Die SGDV übernimmt für die Mitglieder die Gebühren für die Erneuerung des Fachdiploms beim SIWF (CHF 400).
- Mitglieder profitieren von reduzierten Teilnahmegebühren an Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen der SGDV.
- Mitglieder profitieren von reduzierten Gebühren für die Facharztprüfung, durchgeführt von der SGDV, im Auftrag des SIWF.
- Die SGDV übernimmt die Gebühren für die Mitgliedschaft bei der FMCH (Dachverband von chirurgisch und invasiv tätigen Fachgesellschaften und Berufsverbänden)
- Mitglieder profitieren von reduzierten Gebühren für den Erwerb des Fähigkeitsausweises Dermatologische Radiotherapie (SGDV) und für die Zertifizierung von Hautersatzverfahren.

Und schliesslich: Die SGDV vertritt die Anliegen ihrer Mitglieder auf standespolitischer Ebene und setzt sich ein bei Tarifverhandlungen, im Auftrag der FMH, als offizieller Verhandlungspartner der Bundesbehörden, für eine angemessene Finanzierung der Dermatologie.

Bern, im Januar 2024/SB

